

Verordnung über die Sicherstellung der Betreuung der Kinder im Vorschulbereich und an der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule während der Corona- Pandemie

(vom 18. März 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Sicherstellung der Betreuung der Kinder im Vorschulbereich und an der Kindergarten- und Primarstufe während der Corona-Pandemie erlassen.

II. Die neue Verordnung tritt am 19. März 2020 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung im Internet und im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Verordnung über die Sicherstellung der Betreuung der Kinder im Vorschulbereich und an der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule während der Corona- Pandemie

(vom 18. März 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), § 54 b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, § 30 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011,

beschliesst:

Grundsatz

§ 1. ¹ Für den Vorschulbereich und die Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule haben die Gemeinden ein minimales Betreuungsangebot sicherzustellen. Für den Vorschulbereich können sie private Trägerschaften zur Führung einer Kindertagesstätte verpflichten.

² Das Betreuungsangebot gewährleistet insbesondere die Betreuung der Kinder von Eltern mit Berufstätigkeiten, die für die Versorgung unerlässlich sind, und für Kinder von Eltern, die zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind.

³ Ist die Schliessung einer Kindertagesstätte unvermeidbar, sorgen die Gemeinden für ein geeignetes Ersatzangebot.

Berufstätigkeiten

§ 2. Berufstätigkeiten gemäss § 1 Abs. 2 üben insbesondere Personen aus, die in folgenden Bereichen arbeiten:

- a. Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung,
- b. Sicherheit,
- c. Verkehr,
- d. Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung),
- e. Logistik, einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern,
- f. öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag, soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist,
- g. Medien.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 19. März 2020 in Kraft und gilt bis Geltungsdauer zum 30. April 2020.

Begründung

A. Ausgangslage

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage im Sinne des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Gleichentags hat der Regierungsrat die Situation im Kanton als ausserordentliche Lage im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (LS 520) eingestuft (RRB Nr. 242/2020).

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) geändert. Danach müssen die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder sorgen, die nicht privat betreut werden können. Zudem dürfen Kindertagesstätten nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

B. Verordnung

Zur COVID-19-Verordnung 2 sind durch den Kanton Ausführungsbestimmungen zu erlassen. In Bezug auf die Betreuung ist auf jeden Fall zu gewährleisten, dass das Personal in denjenigen Bereichen, die für die Gesellschaft unerlässlich sind, auch in der ausserordentlichen Lage weiterhin seiner Berufstätigkeit nachgehen kann. Dies setzt unter Umständen voraus, dass die Eltern ihre Kinder betreuen lassen können.

§ 1. Grundsatz

Gemäss § 30a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) und § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (LS 852.1) obliegt es den Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu sorgen. Es ist deshalb Aufgabe der

Gemeinden, ein Betreuungsangebot sicherzustellen für Kinder von Eltern, deren Berufstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung des Kantons unerlässlich ist, und für Kinder von Eltern, die zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind. Letzteres ist insbesondere gegeben aus Gründen des Kinderschutzes, d.h. für Kinder, die sich in sozial oder erzieherisch schwierigen familiären Verhältnissen befinden. Im Gegensatz zum Hortbereich an der Volksschule übernehmen im Vorschulbereich in der Regel private Trägerschaften den Betrieb von Kindertagesstätten. In § 1 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden private Trägerschaften zur Führung von Kindertagesstätten verpflichten können. Muss eine Kindertagesstätte schliessen, z.B. weil das gesamte Krippenpersonal erkrankt ist, sorgen die Gemeinden nötigenfalls für ein geeignetes Ersatzangebot.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf der Eltern und kann Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Betreuung während der Stundenplanzeiten und Nachmittagsbetreuung umfassen. Auch während der Schulferien ist ein solches Betreuungsangebot zu gewährleisten. Für Kinder der Oberstufe der Volksschule muss keine Betreuung angeboten werden.

§ 2. Berufstätigkeiten

In § 2 werden in einer nicht abschliessenden Aufzählung die wichtigsten Berufstätigkeiten aufgezählt. Der Bereich Gesundheit ist weit zu verstehen. Dazu gehören nicht nur die Spitäler und die ambulanten ärztlichen Institutionen sowie die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen im Gesundheitswesen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten), sondern auch die Sanitätsrettungsdienste und die Spitex-Dienste. Zum Bereich der Sicherheit gehören neben der Polizei und der Feuerwehr insbesondere auch die Eltern, die Militär-, Zivildienst oder Zivilschutzdienst leisten müssen, das Gefängnispersonal sowie die Mitarbeitenden von Asylunterkünften. Zum Bereich Verkehr zählen neben dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch Taxidienste und private Busdienste, wenn diese für die Grundversorgung unerlässliche Transporte anbieten. Der Bereich Infrastruktur umfasst Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung notwendig sind. Reinigungsdienstleistungen in Privathaushalten sind nur dann dazu zu zählen, wenn sie in Zusammenhang mit der Heimpflege von Betagten, Behinderten oder Kranken erfolgen. Zum Bereich Logistik ist auch das Verkaufspersonal in den geöffneten Lebensmittelläden zu zählen. Der Bereich Medien erfasst insbesondere Tätigkeiten, die für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nachrichten notwendig sind. Ferner besteht auch die Möglichkeit, in Einzelfällen bei einer persönlichen Notsituation Betreuungsplätze anzubieten.

§ 3. Geltungsdauer

Wie einleitend ausgeführt, besteht eine besondere Dringlichkeit. Die Verordnung tritt deshalb mit der heutigen Veröffentlichung im Internet in Kraft (vgl. § 13 Publikationsgesetz vom 30. November 2015, LS 170.5). Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rechtsmittelfrist wird verkürzt (vgl. § 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).